



> [Landrat / Parlament](#) || [Geschäfte des Landrats](#)

**Titel:** Postulat von Christoph Buser, FDP-Fraktion: Gesetz über öffentliche Beschaffungen: Optimierung des freihändigen Verfahrens

**Autor/in:** [Christoph Buser](#)

**Mitunterzeichnet von:** --

**Eingereicht am:** 28. November 2013

**Bemerkungen:** --

[Verlauf dieses Geschäfts](#)

---

Im Sinne der Förderung eines starken und innovativen Wirtschaftsstandorts Basel-Landschaft (Wirtschaftsoffensive), ist es sehr erstrebenswert, bei öffentlichen Beschaffungen möglichst einheimische Unternehmen zu berücksichtigen. Heimatschutz an sich ist jedoch gemäss § 2 Absatz 4 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen (SGS 420) untersagt. Der Regierungsrat bestätigt in seiner [Antwort](#) auf meine Interpellation [2012-264](#) denn auch, dass bei Beschaffungen primär qualitativ hochstehende Produkte oder Dienstleistungen zu einem attraktiven Preis angestrebt werden. Der Regierungsrat zeigt sich in seiner Antwort weiter davon überzeugt, dass die Mitarbeitenden der Verwaltung die nötige Sensibilität mitbringen und sich in einer Pattsituation für die Firma aus dem Baselbiet entscheiden.

Die Praxis zeigt allerdings, dass gerade beim freihändigen Verfahren, bei dem gemäss § 18 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen lediglich ein Angebot eingeholt wird, die nötige Sensibilität seitens der Verwaltung zu Gunsten von Anbietenden im Baselbiet zu wenig praktiziert wird. Wiederkehrende Auftragsvergaben an ausserkantonale Anbietende rufen regelmässig (und nachvollziehbarerweise) das Unverständnis der regionalen Anbietenden hervor. So unter anderem auch geschehen bei der Vergabe der Drucksachen und Periodika für den Kanton Basel-Landschaft. Es fällt auf, dass nur ein kleiner Anteil der auf der Homepage des Kantons angebotene Drucksachen und Periodika von Baselbieter Unternehmen gestaltet werden (Stand November 2013). Dabei gibt es in unserem Kanton zahlreiche professionelle Gestalter, vom Einpersonenbetrieb bis zum Betrieb mit mehreren Arbeitnehmenden und auch mehreren Ausbildungsplätzen. Diese Unternehmen bringen das erforderliche Know-How zweifellos mit, um Aufträge des Kantons preis-, qualitäts- und termingerecht ausführen zu können. Diese Unternehmen im freihändigen Verfahren vermehrt zu berücksichtigen, wäre gelebte Wirtschaftsförderung und dies ohne Notwendigkeit von speziellen Wirtschaftsförderungsprojekten und Zusatzinvestitionen.

§ 2 Absatz 4 des Gesetzes über öffentliche Beschaffungen hält klar fest, dass kein "Heimatschutz" erlaubt ist. Das Gesetz hält jedoch nicht fest, dass das einheimische Gewerbe nicht berücksichtigt werden soll. Im Gegenteil: Vielmehr fordert § 1 Buchstabe b des Gesetzes sogar dazu auf, "den Wettbewerb zu stärken unter Berücksichtigung der eigenen volkswirtschaftlichen Bedürfnisse und Gegebenheiten".

**Ich bitte daher den Regierungsrat, zu prüfen und zu berichten, wie die in der kantonalen Verwaltung für Beschaffungen zuständigen Personen verstärkt darauf sensibilisiert bzw. verpflichtet werden können, einheimische Unternehmen zu berücksichtigen. Dies insbesondere im freihändigen Verfahren.**